

Zwischen der

Gemeinde Kobrow

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Olaf Schröder
- nachstehend „**Gemeinde** „ genannt –

und der

Stadt Sternberg

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jochen Quandt
- nachstehend „**Stadt**“ genannt –

Vorbemerkungen

Im Juli 2000 haben die Gemeinde Kobrow und die Stadt Sternberg einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Belieferung mit Wasser und die Entsorgung von Abwasser geschlossen. Mit diesem Vertrag waren bereits alle Wasserversorgungsanlagen und Entsorgungseinrichtungen auf die Stadt Sternberg übergegangen. Der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag baut auf diesen Vertrag auf und modifiziert diesen.

Auf der Grundlage des § 165 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern i.d.F.d. Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M/V S. 777) wird folgender

öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Belieferung mit Wasser und über die Entsorgung von Abwasser

geschlossen:

§ 1

Art und Umfang der Versorgung und über die Entsorgung von Abwasser

1. Die Gemeinde überträgt der Stadt Sternberg die Aufgabe der Wasserversorgung und Abwasserversorgung in ihrem Gemeindegebiet. Die Stadt Sternberg beauftragt die Stadtwerke Sternberg mit der Erfüllung dieser Aufgabe. Eine Weiterübertragung der Aufgabe der Wasserversorgung und Abwasserversorgung durch die Stadt Sternberg auf Dritte, ist für das Gemeindegebiet Kobrow nur möglich, wenn die Gemeinde dieser Aufgabenübertragung zustimmt.
2. Die Stadt verpflichtet sich für die Dauer dieses Vertrages, die Gemeinde und ihre Einwohner (natürliche und juristische Personen) sowie gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe mit Wasser zu versorgen und von Abwasser zu entsorgen. Das Versorgungsgebiet ist das jeweilige Gemeindegebiet.
3. Die Gemeinde verpflichtet sich, den Wasserbedarf innerhalb der Gemeinde ausschließlich von der Stadt zu beziehen, künftig irgendwelche neuen Anlagen zur Gewinnung von Wasser nicht ohne Zustimmung der Stadt zu errichten oder zu betreiben. Ferner verpflichtet sich die Gemeinde, künftig keinen Dritten das Recht zur Gewinnung, Verteilung und für den Verkauf von Wasser einzuräumen.

4. Die Gemeinde verpflichtet sich das Abwasser innerhalb der Gemeinde ausschließlich von der Stadt entsorgen zu lassen, künftig irgendwelche neuen Anlagen zur Entsorgung von Abwasser nicht ohne Zustimmung der Stadt zu errichten oder zu betreiben. Ferner verpflichtet sich die Gemeinde, künftig keinem Dritten das Recht zur Abwasserversorgung einzuräumen.
5. Die Stadt liefert Wasser und entsorgt Abwasser unmittelbar an jeden bzw. von jedem Abnehmer in der Gemeinde zu den in § 4, 5 und 6 genannten Bedingungen.

§ 2

Eigentumsverhältnisse und Investition

1. Die öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen im Gemeindegebiet befinden sich im Eigentum der Stadt Sternberg und werden von ihr auf eigene Kosten betrieben, unterhalten und erneuert.
2. Die Hausanschlussleitungen für die einzelnen Anschlussnehmer werden ausschließlich durch die Stadt hergestellt, verändert, unterhalten, erneuert und beseitigt. Die Herstellung der Hausanschlussleitung wird zu den jeweils gültigen besonderen Anschlussbedingungen der Stadt vorgenommen.
3. Investitionen durch die Stadt erfolgen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in den Ortsteilen Kobrow I und II, Dessin, Stieten und Wamckow in Abstimmung mit der Gemeinde.

§ 3

Messung und Abrechnung

1. Der Einbau der Wasserzähler für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt auf Antrag eines zugelassenen Installationsunternehmens durch die Stadt. Die Zähler bleiben Eigentum der Stadt.
2. Die Ablesung und Abrechnung des Wasserverbrauchs bzw. der Abwassereinleitung erfolgt in der gleichen Art und Weise wie im Stadtgebiet Sternberg (z.Z. Jahresverbrauchsabrechnung).

§ 4

Wasserpreis/Abwassergebühr

1. Die Gemeinde Kobrow überträgt auf der Grundlage des § 166 Abs. 1 KV M-V das Satzungsgebungsrecht der Gemeinde für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auf die Stadt Sternberg.
2. Die Stadt liefert Wasser auf der Grundlage der für die Stadt Sternberg geltenden Beitrags- und Gebührensatzung für die Wasserversorgung.
3. Die Stadt entsorgt Abwasser auf der Grundlage der für die Stadt Sternberg geltenden Beitrags- und Gebührensatzung für die Abwasserentsorgung.

§ 5

Wasserlieferungsbedingungen

Für die Lieferung des Wassers gilt die Wasserversorgungssatzung der Stadt Sternberg soweit durch diesen Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Änderungen der

Wasserversorgungssatzung und der Anlagen dazu gelten gleichermaßen im Gemeindegebiet.

§ 6 Abwassereinleitbedingung

Für die Entsorgung des Abwasser gilt die Abwassersatzung der Stadt Sternberg, soweit durch diesen Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Änderungen der Abwassersatzung der Stadt Sternberg und der Anlagen dazu gelten gleichermaßen im Gemeindegebiet.

§ 7 Wegerecht

1. Die Gemeinde räumt der Stadt das ausschließliche Recht ein, die jeweils ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Verkehrsräume (Straßen, Wege, Plätze usw.) sowie sonstige gemeindeeigene Grundstücke zum Bau und Betrieb von Wasserversorgungseinrichtungen für die Wasserversorgung und von Entsorgungseinrichtungen für die Abwasserentsorgung der Gemeinde sowie für die Ver- und Entsorgung anderer Gemeinden oder einzelner Kunden außerhalb der Gemeinde Kobrow unentgeltlich zu benutzen.

Die Stadt darf auf eigene Kosten und Gefahr in den Straßen, Plätzen und Anlagen der Gemeinde die für das Legen und das Unterhalten der Leitungen notwendigen Aufgrabungen vornehmen. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten legt die Stadt der Gemeinde entsprechende Pläne mit einer kurzen Ausführungsbeschreibung vor. Die Führung von Rohrleitungen durch das Gemeindegebiet wird in beiderseitigem Einvernehmen festgelegt. Mit dem Bau oder der Verlegung darf erst begonnen werden, wenn die Gemeinde ihre Zustimmung erteilt hat. Die Stadt hat die örtlichen bauaufsichtlichen Vorschriften zu beachten. Alle Arbeiten auf öffentlichen Wegen müssen so durchgeführt werden, dass der Verkehr nicht mehr als erforderlich darunter leidet und Schäden für die Allgemeinheit möglichst vermieden werden.

2. Ist die Freilegung von Wasserrohrleitungen bzw. Entsorgungsleitungen infolge späterer Straßenumlegungen oder – umbauten oder der Verlegung von Kanalrohren oder anderen Leitungen erforderlich, so ist die Stadt zu benachrichtigen, damit das notwendige Aufsichtspersonal gestellt wird. Wird aus zwingendem öffentlichen Interesse eine Änderung der Trassenführung vorhandener Leitungen erforderlich, so wird die Stadt diese in angemessener Frist auf Kosten des Verursachers vornehmen.

§ 8 Vertragsdauer und frühere Verträge und Abmachungen

1. Die Vertragsdauer ist unbefristet.
2. Eine beiderseitige Kündigung des Vertrages ist zulässig, falls sich gegenüber den Verhältnissen zum Vertragsabschluss so wesentliche Änderungen ergeben, dass das Festhalten am Vertrag für den einen oder anderen oder für beide Vertragspartner eine unbillige Härte bedeuten würde.
3. Für den Fall der Ziffer 2 beträgt die Kündigungsfrist zwei Jahre zum Jahresende.
4. Kündigt die Gemeinde den Vertrag gemäß Ziffer 2, verpflichtet sich die Gemeinde, die ausschließlich der Gemeinde dienenden und mit ihrer Zustimmung neu errichteten Wasserversorgungsanlagen bzw. Entsorgungseinrichtungen käuflich zum Restbuchwert zu erwerben.

5. Frühere Verträge oder Abmachungen verlieren mit Abschluss diese Vertrages ihre Gültigkeit.

§ 9 Änderungen und Ergänzungen

1. Änderungen dieses Vertrages und Ergänzungen gelten nur, wenn sie von beiden Seiten schriftlich anerkannt worden sind.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsabstimmungen ist auf Bestand und Fortdauer des Vertrages ohne Einfluss. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine neue, ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung in schriftlicher Form zu ersetzen.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Schwerin.

§ 11 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 20.07.2015 in Kraft.

§ 12 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und jeder Partei ausgehändigt worden.

Sternberg, den 21.04.2016

Kobrow, den 19.04.16

Stadt Sternberg
vertreten durch

Gemeinde Kobrow
vertreten durch

gez. Jochen Quandt
Bürgermeister

gez. Olaf Schröder
Bürgermeister

gez. Reinhard Dally
1. stellv. Bürgermeister

gez. Eddy Laube
1. stellv. Bürgermeister